

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.

G e s e t z

über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamtenen.

Der Große Rath

beschließt:

§. 1. Jeder Bürgermeister und jeder Präsident des Obergerichtes erhält 1800 Frkn. jährliche Besoldung. Die Siegelgelder der Präsidenten des Obergerichtes fallen in die Kanzleysporteln. Während der Directorial-Jahre erhält der Bürgermeister, welcher im Amte ist, eine Zulage von 4000 Frkn.

§. 2. Jedes Mitglied des Regierungsrathes und des Obergerichtes erhält eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn.

§. 3. Jeder der drey Staatschreiber bezieht 1200 Frkn. Besoldung. Der erste Staatschreiber

und derjenige, welcher das Finanzwesen besorgt, erhalten noch überdieß freye Wohnung.

§. 4. Der Ober- und der Unterschreiber des Obergerichtes erhalten jeder 1200 Frkn. jährliche Besoldung; der erstere noch überdieß freye Wohnung.

§. 5. Die jährliche Besoldung des Staatsanwalts ist auf 1600 Frkn., seines Adjunkten auf 900 Frkn., des Copisten auf 500 Frkn., des Weibels auf 400 Frkn. festgesetzt.

§. 6. Der Präsident des Criminalgerichtes bezieht 1300 Frkn., jeder Criminalrichter 1000 Frkn., der Criminalgerichtsschreiber 1200 Frkn., der Weibel 480 Frkn.

§. 7. Der erste Verhörrichter erhält 1600 Frkn., der zweite Verhörrichter 900 Frkn., der Verhörschreiber 700 Frkn., der Weibel 400 Frkn.

§. 8. Die Ersatzmänner des Obergerichtes so wie des Criminalgerichtes erhalten für jeden Sitzungstag 4 Frkn.

Die als Urkundspersonen bezeichneten Ersatzmänner des Criminalgerichtes beziehen für jeden halben Tag, welchen sie den Verhören des Cantonal-Verhörortes beizuwohnen haben, eine Entschädigung von 2 Frkn. aus der Staats-Casse.

§. 9. Der Gehalt des Staats-Cassiers wird auf 1400 Frkn. festgesetzt, wobey er jedoch keine Entschädigung für allfälligen Geldverlust anzusprechen hat. Seine Besoldung wird auf 1600 Frkn. erhöht, insofern er die ihm bisher übertragene Cassa-Verwaltung des Eidgenössischen Kriegsfondes verlieren sollte.

§. 10. Der Post-Director erhält eine jährliche Besoldung von 2000 Frkn., der zweite Postbeamtete (Cassier) von 1400 Frkn., beyde freye Wohnung von Staatswegen.

§. 11. Der Ober-Instructor der Infanterie erhält jährlich 1000 Frkn. Besoldung nebst freyer Wohnung und Feuerung, so lange die Wohnung im Caserne-Gebäude angewiesen ist, und im wirklichen Dienste außer der Militärschule für jeden Tag 6 Frkn. Der Regierungsrath ist indessen ermächtigt die fixe Geldbesoldung für ausgezeichnete Leistungen bis auf 1600 Frkn. zu erhöhen.

§. 12. Die Offiziere der militärischen Polizeywache erhalten an jährlicher Besoldung:

- a) der Hauptmann als Chef des Corps 1400 Frkn., woben er jedoch alle von dieser Stelle herfließenden Bureau-Auslagen zu bestreiten hat;
- b) der erste Lieutenant 900 Frkn.
- c) der zweite Lieutenant 850 „

§. 13. Für die Besoldung des Directors der Schullehrer-Bildungsanstalt werden 1600 Frkn. nebst einer angemessenen Wohnung oder Miethzins-Entschädigung, für den zweiten Lehrer 900 Frkn. nebst einer Stube im Seminargebäude; für einen oder mehrere Hülflehrer 600 Frkn. bestimmt.

§. 14. Der Cantonschulverwalter bezieht einen jährlichen Gehalt von 600 Frkn.

§. 15. Die jährliche fixe Besoldung eines Bezirksstatthalters ist 800 Frkn.; er erhält überdieß in den Bezirken Zürich und Winterthur für sein

Bureau eine Zulage von 800 Frkn., in den übrigen Bezirken von 500 Frkn.

§. 16. Der Gehalt eines Bezirksrathes im Bezirke Zürich beträgt 400 Frkn., im Bezirke Winterthur 300 Frkn., in den übrigen Bezirken 250 Frkn.

§. 17. Die Besoldung eines Bezirksrathschreibers in Zürich ist 650 Frkn., in Winterthur 500 Frkn., in den übrigen Bezirken 400 Frkn.

§. 18. Der Weibel des Statthalters und Bezirksrathes erhält im Bezirk Zürich 300 Frkn., im Bezirk Winterthur 200 Frkn., in den übrigen Bezirken 160 Frkn.

§. 19. Der Bezirksgerichts-Präsident erhält im Bezirk Zürich 800 Frkn., in Winterthur 700 Frkn., in den übrigen Bezirken 600 Frkn. fixe Besoldung.

§. 20. Jeder Bezirksrichter im Bezirk Zürich bezieht einen Gehalt von 800 Frkn., in Winterthur 600 Frkn., in den übrigen Bezirken 400 Frkn. Ebenso erhält das Verhöramt eines jeden der 11 Bezirksgerichte zu Handen seiner Mitglieder, mit Ausschluß der Kanzley, eine Zulage von 200 Frkn.

§. 21. Der Bezirksgerichtsschreiber im Bezirk Zürich bezieht einen jährlichen Gehalt von 1000 Frkn., demselben wird überdieß ein jährlicher Zuschuß von 800 Frkn. aus der Staats-Casse bezahlt, behufs Beziehung eines Gehülfen, dessen Stellung und Verrichtungen das Obergericht auf den Antrag des Bezirksgerichtes näher bestimmen wird.

In Winterthur bezieht der Gerichtsschreiber 900 Frkn., und eine Zulage von 400 Frkn. für Be-

streitung der Bureau-Auslagen, in den übrigen Bezirken 800 Frkn.

Der Bezirksgerichtschreiber soll an dem Hauptorte des Bezirkes seinen Wohnsitz haben. Muß er nebst seiner Familie den bisherigen Wohnort verändern, so erhält er für das erste Jahr als Zulage 400 Frkn.

§. 22. Der Weibel des Bezirksgerichtes Zürich erhält 200 Frkn., jeder der übrigen Bezirke 100 Frkn.

§. 23. Die Ersakmänner des Bezirksrathes und des Bezirksgerichtes erhalten für jeden Sitzungstag 3 Frkn.

§. 24. Alle diejenigen Mitglieder von Administrativ-Behörden, als von Regierungs-Collegien oder einzelnen Departements derselben, Kirchenrath, Erziehungs-rath, oder von abgesonderten Verwaltungen des Staatsgutes, welche als solche keine Besoldung genießen, nicht zugleich Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichtes sind und nicht in Zürich wohnen, erhalten, sobald die Entfernung des Wohnortes von Zürich mehr als zwey Wegstunden beträgt, für jeden Sitzungstag 4 Frkn. Reiseentschädigung.

§. 25. Jeder Actuar einer Bezirksschulpflege erhält eine jährliche Entschädigung von 80 Frkn.

§. 26. Die Hinterlassenen eines jeden verstorbenen höhern oder niedern Civilbeamteten in einer Administrations- oder Gerichtsstelle beziehen:

- a) von der fixen Besoldung mit Inbegriff der allfälligen Miethzins-Entschädigung zwey Quartale, nämlich das laufende Quartal, in wel-

chem der Beamtete oder Bedienstete verstorben, und ein darauf folgendes,

- b) von Procentprovisionen, gesetzlichen Emolumenten oder Sporteln das laufende Quartal,
- c) im Fall, daß mit der Stelle eine Wohnung von Amtswegen verbunden war, haben die Hinterlassenen Art. 28, insofern sie Hausgenossen des Erblassers waren, das Recht, die Wohnung von Ostern bis Kirchweih unentgeltlich zu benutzen, wenn der Hinschied des Beamteten in das Quartal unmittelbar vor, oder in das Quartal unmittelbar nach dem 1. April fiel; oder von Kirchweih bis Ostern, wenn der Tod in den Quartalen unmittelbar vor oder nach dem 1. Weinmonath erfolgte.

§. 27. Der Nachgenuß kommt der Wittve oder in Ermangelung derselben den Kindern des Verstorbenen zu gut und zwar auch in dem Falle, wo von ihnen die Erbschaft nicht angetreten werden sollte. Hinterläßt der Verstorbene weder Wittve noch Kinder, so fällt der Nachgenuß weg, mit Ausnahme der Art. 27. c. bestimmten Benutzung einer allfälligen amtlichen Wohnung durch die hinterlassenen Hausgenossen des Verstorbenen, insofern diese nicht als bloße Dienstboten bey ihm lebten.

§. 28. Stirbt ein Civilbeamteter im letzten Quartal des letzten Jahres seiner Amtsdauer, so kommen gleichwohl alle Vortheile des gesetzlichen Nachgenusses seinen im Art. 28. bezeichneten Hinterlassenen zu.

§. 29. Ueber den Nachgenuß der Besoldungen der Geistlichen und Militärbeamteten, so wie der

öffentlichen Lehrer bestimmen besondere gesetzliche Anordnungen das nähere.

§. 30. Alle mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen, namentlich die hierauf Bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gehalte der öffentlichen Beamten vom 21. Brachmonath 1831 und des Beschlusses des Kleinen Rathes in Betreff der Nachdienste und des Nachgenusses der Besoldungen verstorbenen Beamten vom 11. Wintermonath 1808 treten mit dem 31. Christmonath 1834 außer Kraft.

§. 31. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der dritte Secretär,

M e y e r v o n K n o n a u.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Wintermonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.